

Eckpunkte zum EEG 2016

NINA SCHEER

Wir tragen in Deutschland mit Blick auf die Fortsetzung der Energiewende eine große Verantwortung. Weltweit besteht eine hohe Aufmerksamkeit, mit welchen Instrumenten in der Industrienation Deutschland als europaweit wirtschaftsstärkstes Exportland die Energiewende vorgebracht wird. Dreh und Angelpunkt der Energiewende ist der Ausbau Erneuerbarer Energien: Über 30 % unseres Stroms in Deutschland ist inzwischen regenerativ. Es entstanden auf diesem Weg ca. 450 000 Arbeitsplätze – verteilt auf kleine Installationsbetriebe, aber auch Erneuerbare-Energien-Unternehmen, die die betreffenden Technologien binnen weniger Jahre zu Weltmarktprodukten revolutionierten.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien gibt uns zugleich reale Systemveränderungs-, Netzausbau- und Speicherbedarfe an die Hand und vermittelt Anreize für die Entwicklung von Synnergien und Verknüpfungen mit dem Wärme- und Mobilitätssektor (Sektorenkopplung). Aufgrund nach wie vor bestehender Marktverzerrungen zugunsten konventioneller Energiegewinnungsformen (insbes. nicht hinreichend eingepreiste externe Effekte) ist der Ausbau Erneuerbarer Energien heute noch auf ein effektives Förderinstrument angewiesen.

Bislang steht hierfür das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit seinen beiden Säulen: Der über 20 Jahre gesetzlich garantierten Einspeisevergütung mit Abnahmevorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien. Eben diese Mechanismen veranlassten eine Vielfalt von Akteuren vor Ort aktiv zu

werden und die Energiewende mitzugestalten. Mit dem EEG 2016 soll laut Referentenentwurf eine Umstellung auf Ausschreibungen im Rahmen von Ausbaukorridoren vorgenommen werden. Verbreitet, von Seiten der Erneuerbare-Energien-Branchen, aber etwa auch von Seiten von Gewerkschaften und Bürgerinnen und Bürgern, die bislang zu den Hauptakteuren der Energiewende zählen, wird dies kritisch gesehen bzw. abgelehnt. In der Großen Koalition konnte während der letzten Monate noch keine Einigung erzielt werden.

Folgende Punkte (im Anschluss erläutert) sollten mit Blick auf die EEG-Novelle berücksichtigt werden:

- Eine Umstellung auf Ausschreibungen kann laut Koalitionsvertrag erst nach der Beweisführung erfolgen, dass mit Ausschreibungen die Energiewendeziele kostengünstiger zu erreichen sind. Zu den Energiewendeziele zählt auch das Erreichen des anvisierten Ausbaus Erneuerbarer Energien unter Wahrung der Akteursvielfalt als dem bis heute maßgeblichen Motor der Energiewende mit breiter Akzeptanz. Eine Umstellung auf Ausschreibungen in diesem oder dem kommenden Jahr ist vor diesem Hintergrund nicht darstellbar. Die Einführung von Ausschreibungen kann von heute aus gesehen (2016/2017) somit nur in „Projektform“ erfolgen, auch um Erfahrungen bei Windenergie- oder Bioenergiegewinnung zu sammeln.
- Beihilferechtlich kann von Ausschreibungen bereits auf Grundlage der EU-Beihilfeleitlinie

gänzlich (etwa bei zu erwartenden niedrigeren Projektumsetzungsquoten) oder in breitem Umfang (De-Minimis-Regelung) abgesehen werden.

- Steuerungswirkungen des EEG 2014, die bereits zu einer Unterschreitung von Ausbauzielen und zu Einbrüchen in der Ausbaudynamik geführt haben oder absehbar führen, müssen nachsteuernd korrigiert werden.
- Unsere mit dem Koalitionsvertrag vereinbarten Ausbauziele sollten mit Blick auf Klimaschutzziele – die Klimaschutzvereinbarung von Paris eingeschlossen – sowie vor dem Hintergrund zunehmender Verknüpfungen mit dem Wärme- und Mobilitätsbereich (Sektorenkopplung) nicht als starre Ausbaugrenzen gesehen werden. Mit einem Korridor von 40-45 % bis 2025 sind unsere Klimaschutzziele nicht zu erreichen. Ausbauziele sollten als Mindestziele verstanden werden.
- Aus Gründen der Sektorenkopplung widerspricht es den Energiewendezielen, Anlagen mit (anteiligem) Eigenverbrauch (die nicht den gesamten Zeitraum ins Netz einspeisen) gänzlich von der Förderung auszunehmen, so aber § 27a EEG 2016 REntw., der insofern gestrichen werden sollte.
- Es widerspricht der Planungssicherheit sowohl der Unternehmen, als auch der Länder und Kommunen im Hinblick auf die Flächenausweisung, wenn Ausbaukorridore zwischen den Technologien verrechnet werden.
- Es widerspricht ferner der Planungssicherheit, wenn der Ausbau Erneuerbarer Energien außerhalb von Förderungen in den Ausbaukorridor eingerechnet wird, wie dies aber durch eine Formel des derzeitigen Referententwurfs vorgesehen ist. Diese Formel sollte gestrichen werden.
- Die seit 2014 erhobene EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch wirkt – neben zu starker Degression – als Ausbauehemnis und konnte keine spürbaren Entlastungseffekte (ca. 0,002 Cent/KWh) erzielen. Sie sollte abgeschafft werden.
- Die Aufhebung der Stromsteuerbefreiung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 REntw.) erscheint gegenüber der

Behandlung von KWK-Strom als Ungleichbehandlung (Streichung der Aufhebung).

Darüber hinaus:

- Die EEG-Umlage sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die Technologieentwicklungskosten, die im Rahmen der Einspeisevergütung bei Anlagen der ersten Vergütungsjahre einen wesentlichen Teil der Umlagekosten verursachen, einer anderen Finanzierungsform zugeführt werden (unter Beibehaltung der garantierten Einspeisevergütung). Die so gewonnene Entlastungswirkung käme insbesondere sozial Schwachen und Geringverdienern zugute, die so um die Entwicklungskosten für EE-Technologien entlastet werden können.

Bei einer Reform des EEG sollte es darum gehen, die Kosteneffizienz des Systems fortzuentwickeln, zugleich aber auch die Erfolgsfaktoren zum Ausbau Erneuerbarer Energien und die hierin liegenden Chancen für innovative, zukunftsorientierte Wirtschaftszweige zu erhalten. Ohne einen anreizbasierten dynamischen Ausbau Erneuerbarer Energien wird nicht zuletzt der Handlungsdruck für den Aufbau einer systemintegrativen und auf Flexibilität ausgerichteten Netzinfrastruktur schleppen bzw. aussetzen.

Zunehmend offenbart sich die Notwendigkeit der Sektorenkopplung in Form einer Verknüpfung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität. Hierüber können Synergien und Flexibilität erschlossen werden, die bei einem wachsenden Anteil fluktuierender Energien – insbesondere Wind und Sonne – immer bedeutsamer werden. Letzteres verlangt auch nach neuen Förderrahmen für Bio- und Reststoffenergien. Der heute vorliegende Referententwurf erfüllt diese Anforderungen nicht.

Hintergrund

Der Ruf nach Kostengünstigkeit, Planbarkeit, Versorgungssicherheit und „mehr Markt“ rief 2013 reflexartig Ausschreibungen auf den Plan. Hierbei

wurde auch die EU-Kommission zitiert. Bereits im Zuge der Koalitionsverhandlungen konnten keine Belege erbracht werden, dass die Energiewendziele unter den oben genannten Kriterien mit Ausschreibungen besser zu erreichen seien als mit dem bewährten System der Einspeisevergütungen.

Der Koalitionsvertrag nennt insofern Bedingungen: er sieht die Einführung von Ausschreibungen „ab 2018“ vor, *„sofern bis dahin in einem Pilotprojekt nachgewiesen werden kann, dass die Ziele der Energiewende auf diesem Wege kostengünstiger erreicht werden können“* (vgl. KoAV S. 39).

Bis spätestens 2016 sollen über ein Pilotprojekt Erfahrungen mit Ausschreibungen gewonnen werden, um ein „optimales Ausschreibungsdesign zu entwickeln“. Ferner heißt es:

„Wir werden darauf achten, dass bei der Realisierung von Ausschreibungen eine breite Bürgerbeteiligung möglich bleibt“.

In einem von der Bundesregierung im Januar 2016 im Rahmen einer Unterrichtung über die Erfahrungen der PV-Pilotausschreibung (DS 18/7287) vorgelegten Bericht heißt es: „Abschließende Schlussfolgerungen aus der Pilotausschreibung können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des kurzen Untersuchungszeitraums noch nicht getroffen werden, da sich der Erfolg einer Ausschreibung letztlich aus dem Gesamtbild von Wettbewerbssituation, Kostenniveau und Realisierungsrate der Projekte ergibt“. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Ausschreibungen ist das Einspeisemodell am Beispiel des EEG insbesondere mit Blick auf Akteursvielfalt und die Ausbauzieleerreichung überlegen. Ausschreibungen, so eine aktuelle Studie des Weltwindenergieverbands (WWEA) und des Landesverbands Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW), würden hingegen „Bürgerwindprojekten einen großen Wettbewerbsnachteil einbringen. Die Externalisierung der „Akzeptanzkosten“ von Windkraft könnte in der Folge eine drastische negative Wirkung auf die weitere Verbreitung von Bürgerwindprojekten und insgesamt auf den Erfolg der deutschen Energiewende haben“ (vgl. WWEA 2016). So fällt die Teilnahme am Gebotsverfahren größeren Bietern,

die etwa über eigene Planungsabteilungen verfügen, leichter, als Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einzelakteuren und Genossenschaften. Ausschreibungen begünstigen insofern grundsätzlich eher die größeren Akteure und sind mit einer breiten Akteursvielfalt nicht vereinbar. Letztere ist aber der bisherige Erfolgsmotor der Energiewende und auch für die Akzeptanz der Energiewende und des Ausbaus vor Ort wesentlich. Die Probleme mit real existierenden Ausschreibungssystemen haben in einigen Ländern (darunter GB, Portugal, Irland und Luxemburg) bereits dazu geführt, dass Ausschreibungen wieder abgeschafft wurden (vgl. IZES 2014). Auch der DIW weist auf diese Erkenntnisse mit weiteren Quellenangaben hin.

Final kann über die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt bzw. den Pilot-Ausschreibungsrunden erst dann eine sachliche Schlussfolgerung gezogen werden, wenn nicht lediglich die Gebote und Zuschläge ausgewertet wurden, sondern auch Daten über die realen Ausbauten Erneuerbarer Energien vorliegen. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wurden im Rahmen der Pilotausschreibung erst sieben Förderberechtigungen für Freiflächenanlagen (insgesamt 55,5 MW) ausgestellt. In den ersten vier Gebotsrunden hatte die Bundesnetzagentur insgesamt knapp 650 MW bezuschlagt.

Internationale Erfahrungen mit Ausschreibungen zeigen, dass verbreitete Schwierigkeiten eben gerade darin liegen, dass viele der Projekte, für die ein Zuschlag erteilt wurde, letztlich nicht gebaut werden. Auch Strafzahlungen, die für den Fall des Nichtausbaus vorgesehen sind, können eingepreist werden. Sind die Strafzahlungen zu hoch angesetzt, hemmen sie hingegen die Bieter, insbesondere die kleinen. Anschließend müssen die Ergebnisse auch eine Schlussfolgerung zulassen, die Ausschreibungen nicht nur für Solarenergie, sondern auch für Windenergie bzw. andere regenerative Energieträger anraten.

Die Umstellung auf Ausschreibungen birgt absehbar insbesondere für die Windenergiebranche große Verunsicherung. Auch die Übertragbarkeit von

Erfahrungen der aktuellen Pilotausschreibung im Photovoltaik-Freiflächensegment auf Windenergie wird nur begrenzt möglich sein (so auch der Erfahrungsbericht der Bundesregierung). Die Ungewissheit über künftige Ausschreibungen erschwert den Ausbau von Wind Onshore mit Blick auf hier zu kalkulierende Planungszeiten von ca. drei Jahren, was wiederum insbesondere zu Lasten kleinerer Akteure geht. Aber eben die Menschen vor Ort, Genossenschaften, Kommunen und Stadtwerke sind der Motor und das Erfolgsrezept der Energiewende, für die Deutschland weltweit Vorbildfunktion einnimmt.

Letztlich muss klar sein: Auch der Nicht-Erfolg von Ausschreibungen kann ein Ergebnis sein, dem dann in der folgenden Rahmengestaltung Rechnung getragen werden müsste. So eröffnet auch die EU-Beihilfeleitlinie die Möglichkeit, sehr umfangreich von Ausschreibungen abzusehen, die sie grundsätzlich für die Förderung Erneuerbarer Energien ab 2017 vorsieht. Zwar fordern die EU-Beihilfeleitlinien Ausschreibungen ab dem 1. Januar 2017, definieren aber auch Ausnahmen. In den Punkten (127) und (128) wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, Ausschreibungen dann nicht zur Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien vornehmen zu müssen, wenn

- „(i) nur ein Projekt oder eine sehr kleine Anzahl von Projekten beihilfefähig wären,
- (ii) ein Ausschreibungsverfahren zu einer höheren Unterstützung/Förderung führen würde (z.B. um strategisches Bieten zu vermeiden),
- (iii) ein Ausschreibungsverfahren zu niedrigen Projektumsetzungsquoten führen würde (Vermeidung des Unterbietens).“ (Übersetzung des Sprachdienstes des Deutschen Bundestages)

Zudem können Beihilfen ohne Ausschreibungsverfahren für Anlagen mit einer installierten Stromkapazität von unter 1 MW oder für Demonstrationsprojekte gewährt werden. Auch Strom aus Windenergie für Anlagen mit einer installierten Stromkapazität von bis zu 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten sind ausgenommen [vgl. (128)]. Windprojekte bis 18 MW und Solarprojekte bis 1

MW (so nach schriftlicher Darlegung von Seiten der Kommission konkretisiert) könnten danach außerhalb von Ausschreibungen gefördert werden. Unter Heranziehung dieser sogenannten De-Minimis-Regelung könnte der hiesige Ausbau Erneuerbarer Energien – anders als im Referentenentwurf veranlagt – zu 60 bis 80 % außerhalb von Ausschreibungen erfolgen.

In Bezug auf die EU-Beihilfeleitlinie sollte auch bedacht werden, dass die Bundesregierung (so auch im Koalitionsvertrag erklärt, vgl. S. 40) die Auffassung vertritt, dass das EEG keine Beihilfe darstellt (danach bestünde folglich auch keine EU-rechtliche Verpflichtung einer Umstellung auf Ausschreibungen). Mit Blick auf die sog. Industrieausnahmen für energieintensive Unternehmen, der „besonderen Ausgleichsregelung“, bestand allerdings die Sorge, mit dem EEG insgesamt in eine zeitaufwändige Beihilfeprüfung zu gelangen. Man befürchtete, energieintensive Unternehmen, die unter die besondere Ausgleichsregelung fallen, könnten für den Worst Case einer verweigerten Beihilfegenehmigung Rücklagen bilden. Hiermit wären aber die mit der besonderen Ausgleichsregelung erzielten Entlastungswirkungen kompensiert worden. Um dies zu vermeiden, ließ die Bundesregierung „zur Sicherheit“ im Jahr 2014 durch die EU-Kommission eine Beihilfe-Notifizierung für das EEG 2014 durchführen. Die Genehmigung der Kommission läuft nun im Jahr 2016 aus. Dies wird nun als zeitlich limitierender Faktor in Bezug auf das EEG in Gänze angeführt. Anders als teilweise verbreitet, bleibt das EEG als Solches aber auch nach dem 31.12.2016 in Kraft.

Selbst wenn man aber nach EU-Beihilferecht verfährt bzw. unterstellt, das EEG oder Teile des EEGs seien eine Beihilfe und damit notifizierungspflichtig, muss bedacht werden, dass die Beihilfeleitlinie für sich genommen gegenüber Mitgliedstaaten nicht bindend ist, sondern nur einen Rahmen vorgibt, den die Kommission als Prüfungsmaßstab für zulässige Beihilfen anlegt. Zwar ist die Kommission selbst an den Rahmen der Beihilfeleitlinie gebunden. Vor dem Hintergrund der jüngsten Bei-

hilfegenehmigung der EU-Kommission in Bezug auf den Förderrahmen für den Bau des britischen Atomkraftwerksbaus Hinkley Point C, wonach umfangreiche Staatsbürgschaften und über 35 Jahre garantierte Einspeisevergütungssätze mit Inflationsausgleich gewährt werden sollen, muss allerdings eine Ungleichbehandlung zulasten Erneuerbarer Energien verhindert werden. Schließlich kann es auch mit Blick auf das Primärrecht nicht sein, dass die EU-Kommission für den Bau von Atomkraftwerken mehr Staatshilfen zulässt als für Erneuerbare Energien. Selbst wenn die Klage der Bundesregierung gegen die Einordnung des EEG 2012 als Beihilfe durch die Kommission vom Europäischen Gericht in erster Instanz (und damit noch vom Europäischen Gerichtshof korrigierbar) abgewiesen würde, bliebe dieser politische Spielraum innerhalb des bestehenden Rahmens ebenso wie die auch von der Kommission eingeräumten Möglichkeiten zu Ausnahmen von einer Ausschreibungspflicht bestehen und es gäbe gute Gründe, sich politisch dafür einzusetzen, diese Spielräume zu nutzen.

Teilweise wird eingewandt, man habe ja mit dem EEG 2014 bereits angekündigt, mit einem EEG 2016 eine Umstellung auf Ausschreibungen vorzunehmen. Wie gesehen widerspricht dies in der angedachten Form aber den Vorgaben des Koalitionsvertrages (Ausschreibungen ab 2018 und nur nach Beweisführung der Erfolgsgauglichkeit!). Aber was gilt nun? Die gesetzliche Ankündigung einer Umstellung auf Ausschreibungen zielt offenkundig auf eine Vorfestlegung des Gesetzgebers. Der insofern anders lautende Koalitionsvertrag sollte über das EEG 2014 korrigiert werden, ohne dass es hierfür einen entsprechenden Handlungsbedarf gegeben hätte. Gesetze sind aber dafür da, Rahmenbedingungen zu definieren. Gesetze sind hingegen nicht dafür da, eine auf die Zukunft gerichtete „Absichtsbekundung“ zu verbriefen und hiermit parlamentarischen Verfahren vorzugreifen. Festzuhalten bleibt: Die im Rahmen des EEG 2014 formulierte gesetzgeberische Absichtserklärung über ein in der Zukunft liegendes Gesetzesverfahren widerstrebt parlamentarischen Grundsätzen.

Sie entfaltet eine Pflicht zur Einführung von Ausschreibungen; das Parlament kann eine freie Entscheidung über das Ob treffen. Ein parlamentarisches Verfahren über die Ausgestaltung eines für die Energiewende so maßgeblichen und weichenstellenden Punktes, wie dies für die Umstellung auf Ausschreibungen zutrifft, kann nicht über eine zwei Jahre zurückliegende schlichte gesetzliche Absichtserklärung ersetzt werden. Dies kann und darf es für ein Parlament bereits seinem Selbstverständnis nach nicht geben. Soweit die Entwicklung keine neuen Handlungserfordernisse aufwirft, etwa in Gestalt internationaler Verpflichtungen, so dem Klimaabkommen von Paris, muss und sollte für uns der Koalitionsvertrag gelten; über ihn hat nicht zuletzt auch die SPD-Mitgliedschaft abgestimmt.

Sollte es mit der Umstellung auf Ausschreibungen im Zuge eines EEG 2016 sowohl zu einer Verlagerung in der Akteursstruktur als auch zu Einbrüchen beim Ausbau Erneuerbarer Energien und hier verorteten tausenden Arbeitsplätzen kommen, gehen uns viel Knowhow, Fachkraft, Innovationspotenzial und insbesondere wirtschaftliche Entwicklungsperspektive verloren. Nach bereits vollzogenen Einschnitten und einer im Jahr 2012 nicht rechtzeitig angegangenen subventionsbasierten Marktverdrängung seitens China (Ähnliches geschieht zur Zeit mit der Stahlindustrie, worauf nun politisch richtigerweise reagiert wird), verzeichnete die Wirtschaft im Erneuerbare-Energien-Sektor bereits große Einbußen, auch an Beschäftigten.

Innovative Unternehmen, viele kleine ausführende Betriebe, Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Stadtwerke schoben einst als Pioniere der Erneuerbare-Energien-Technologien die Energiewende auf Grundlage des EEG an und erfuhren anschließend – zuletzt mit den Restriktionen der EEG-Novelle 2014 insbesondere im Bereich der Photovoltaik und Bioenergie – erneut starke Rückschläge. Mit der Fortentwicklung des EEG müssen wir sowohl Fehlentwicklungen korrigieren, die Akteursvielfalt weiter ermöglichen als auch für

einen auf die Energiewendeziele ausgerichteten sowie den Verpflichtungen aus dem Klimaschutzabkommen von Paris gerecht werdenden Rahmen sorgen.

Energiewende als sozial-demokratisches Projekt zum Erfolg führen

Erneuerbare Energien stehen für einen weltweit verfügbaren und damit von Grund auf gerechten Zugang zu Energie. Die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen wird bei ihrer Verknappung und zugleich steigenden Energiebedarfen zu massiven Verteilungskämpfen führen, die Gefahr von Kriegen verschärfen und die Schere zwischen Arm und Reich in einem unvorstellbaren Ausmaß auseinanderdrücken. Flucht vor dem Klimawandel und vor Energiearmut wären absehbare Entwicklungen mit verheerenden Folgen. Mit Hilfe Erneuerbarer Energien und unter Einsatz von Energieeffizienztechnologien ist bereits binnen weniger Jahre eine Entkopplung von Wachstum und relativen Energiebedarfen gelungen. Insofern ist es die auch friedenspolitische und an zentralen Gerechtigkeitsfragen von morgen ausgerichtete Aufgabe der Sozialdemokratie, den schnellstmöglichen Umstieg auf Erneuerbare Energien unter Ablösung fossiler und auch atomarer Energiegewinnungsformen zu leisten – bevor sich Verteilungskämpfe um Energieressourcen häufen.

Es ist eine sozialdemokratische Aufgabe dafür zu sorgen, dass der hierbei unvermeidbare Strukturwandel in Begleitung der Betroffenen geleistet wird. Überlassen wir die Entwicklungen dem freien Lauf und lassen Strukturbrüche oder Energieverknappung entstehen, erschwert dies die Gestaltung der Energiewende bereits ökonomisch, aber auch zeitlich. Wenn bereits heute in industrialisierten Staaten trotz niedriger Rohstoffpreise steigende Energiearmut zu beobachten ist, wie soll mit Energiearmut verfahren werden, wenn die Rohstoffpreise wegen Verknappung und Weltmarktspekulationen steigen und massive Klimafolgeschäden hinzukommen? Politisch wird die Ener-

giewende dann ungleich schwerer zu gestalten sein, als es uns heute möglich ist. Es ist keine Lösung, sich „schützend“ vor die betroffenen Branchen zu stellen und hiermit einen politischen Weg der Ablösung fossiler Energieträger zu verhindern, der auch für die heute in der herkömmlichen Energiewirtschaft Beschäftigten eine Zukunft böte. Die betroffene Arbeitnehmerschaft muss aber auch morgen noch eine Zukunft sehen. Es ist eine sozialdemokratische, da an Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ausgerichtete Aufgabe, den Ausstieg aus der ökonomisch und ökologisch erdrosselnden Abhängigkeit von fossilen Energieressourcen aktiv zu gestalten.

Diese vor uns liegenden Aufgaben hat zuletzt eindringlich die Klimakonferenz von Paris unterstrichen. Wir Sozialdemokraten müssen uns der Energiewende-Verantwortung sowohl zur Vermeidung von Klimafolgeschäden als auch in Bezug auf den Wirtschaftsstandort Deutschland und Europa bewusst zuwenden und als einzigartige Chance wahrnehmen, Energiebedarfsfragen mit technologischen Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen und breiten dezentralen Beteiligungsmöglichkeiten zu verknüpfen. Das für die Erfolge der Energiewende bislang maßgebliche Instrument des Einspeisevergütungssystems EEG hat weltweite Ausstrahlungswirkung. Der Ausbau Erneuerbarer Energien steht für den Abbau von Importabhängigkeiten und für dezentrale Gestaltungsmöglichkeiten – auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die im Zuge der Energiewende bereits entstandene demokratisierende Teilhabe vor Ort vermag nicht zuletzt einer derzeit in Europa wachsenden Entsolidarisierung entgegenzuwirken.



Dr. Nina Scheer, Mitglied des Deutschen Bundestages und Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Kontakt: nina.scheer@bundestag.de